

Anmerkung BBI: Am 11.04.2023 schrieb Herr Dipl. Geogr. Univ. Horst Pressler, die unten folgende Stellungnahme. Damit hat er die unveränderte inhaltliche Gültigkeit des von ihm am 20.09.2022 erstellten Gutachtens bestätigt. Grund dieses Schreibens ist die darin erwähnte – nachträglich zum Gutachten eingebrachte – Änderung des GE zu einem SO.

Sehr geehrter Herr Lindl,

wie gewünscht erhalten Sie bzw. Herr Dienst bzgl. der schalltechnischen Untersuchung zu o.g. Bebauungsplan folgende Ausführungen / Hinweise / Klarstellungen.

Die Auswirkungen des Gewerbelärms durch das Gewerbegebiet Aicholding Süd wurden auf Basis des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Aicholding Süd“ mit der dortigen Nomenklatur nach DIN 45691 durchgeführt.

Zum Bearbeitungszeitpunkt der schalltechnischen Untersuchung wurden alle untersuchten Gewerbeflächen als GE bezeichnet und so aufgenommen.

Die Teilfläche „LIDL-Erweiterung“ im Geltungsbereich des Bebauungsplans Neuenkehrsdorf wurde hier bereits in der DIN 45691-Berechnung mit integriert (und zwar ohne Zuordnung zu GE oder SO !). Im Berechnungsverfahren ist es einerlei, ob diese Teilfläche als GE- oder SO-Fläche deklariert wird; es ändert sich nichts am Berechnungsergebnis.

Sollten Sie die Änderung der Nomenklatur explizit wünschen, müssten die Rechenläufe zur Gewerbelärmberechnung neu durchgeführt und der redaktionelle Teil überarbeitet werden. Aus berechnungstechnischer Sicht könnte man darauf verzichten.

Mit freundlichen Grüßen



Horst Pressler
Dipl.-Geogr. Univ.

GEO.VER.S.U.M
Planungs **G**emeinschaft
ressler & eiler

Elsa-Brandström-Straße 32 93413 Cham
Tel 09971 7644597
Fax 09971 7644598
email: h.pressler@pg-geoversum.de
email: vsplan_h.pressler@t-online.de